



Vierte Sonderinformationen für Frauenhäuser zum Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Zu den Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat FHK erneut aktuelle Informationen und Hinweise für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen zusammengestellt.

1. Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SozialdienstleisterEinsatzgesetz - SodEG)

Das in der Überschrift mit sperriger Bezeichnung genannte Gesetz – kurz „sozialer Rettungsschirm“ - wurde am 27.3.2020 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es trat am 28.3.2020 in Kraft.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschreibt das Gesetz auf seiner Website (<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/einsatz-und-absicherung-sozialer-dienstleister.html>) so: Soziale Dienstleister und Einrichtungen sind infolge der Coronavirus-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bedroht. Sie können als gemeinnützige Träger kaum Risikorücklagen bilden und keine Kredite aufnehmen.

Deshalb regelt das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), dass die sozialen Dienstleister bei der Krisenbewältigung mitwirken. Im Gegenzug sollen sie weiterhin Zahlungen erhalten, unabhängig davon, ob sie ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Soweit ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben erfüllt, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlungen der Leistungsträger.

Die sozialen Dienstleister stellen den **Antrag auf Zuschüsse** nach dem SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger, wie z.B. Kommune, Jobcenter usw., zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen.

Das BMAS sagt ausdrücklich: „Soweit sich keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben (...), z. B. wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen (...) wie Frauenhäuser,“ sind sie von der Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages **nicht** ausgeschlossen.

Es sind vorrangig die verfügbaren Mittel auszuschöpfen einschließlich der Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Leistungen wie Kurzarbeitergeld. Ein Erstattungsanspruch nach dem SodEG ist zu verrechnen.

Auf Bundes- und Landesebene sollen sich möglichst unbürokratische Verfahren zur Umsetzung des SodEG etablieren. Dazu gibt es bereits Verfahrensabsprachen (https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/verfahrensabsprachen-zum-sodeg.pdf?__blob=publicationFile&v=2) und einen kommentierenden FAQ-Katalog seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales



(https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Das Gesetz selbst und auch die genannten Erläuterungen lassen nicht ausdrücklich erkennen, wo und wie Frauenhäuser und Fachberatungsstellen bedacht sind. Es ist aber seitens der beteiligten Bundes- und Landesministerien vorgesehen und beabsichtigt, dass die genannten Gewaltschutzeinrichtungen einbezogen werden sollen. Dazu sollen ausdrücklich auch die verschiedenen Finanzierungsarten wie Zuwendungen, Finanzierung nach SGB II oder SGB XII berücksichtigt werden.

Zur genauen Ausgestaltung liegen uns noch keine ausreichenden Informationen vor. Derzeit werden die FAQs des BMAS überarbeitet, die Wohlfahrtsverbände machen unter anderem Vorschläge an das BMAS wie auch die Fragen bezüglich der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen aufgegriffen werden sollen. Wir werden weiter informieren.

Darüber hinaus ist ein Entwurf für Nachbesserungsgesetz zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) im BMAS in Arbeit. Hier setzen wir uns dafür ein, dass die Fachberatungsstellen und Frauenhäuser entsprechend berücksichtigt werden.

2. Ausgangssperre: Arbeitgeber_innenbescheinigung für Frauenhäuser und Beratungsstellen

Die derzeit geltenden Ausgangssperren und -beschränkungen erlauben das Verlassen des Hauses lediglich für

- den Weg zur Arbeitsstelle,
- zur Notbetreuung,
- Einkäufe,
- Arztbesuche,
- Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen,
- Hilfe für andere oder
- individuellen Sport und Bewegung an der frischen Luft.¹

Arbeitgeber_innen sind deshalb angehalten, ihren Beschäftigten Bescheinigungen auszustellen, mit denen im Fall von Kontrollen nachgewiesen werden kann, dass sie sich auf dem Weg zur Arbeit befinden. Eine Vorlage für eine solche **Arbeitgeber_innenbescheinigung** für die Mitarbeiter_innen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen finden Sie als Anlage dieser Sonderinformation.

¹ Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724>, Stand: 01.04.2020.



Auf der Website der Bundespolizei findet sich eine „**Pendlerbescheinigung**“, die für etwaigen Grenzverkehr (Außengrenzen Deutschland) zu nutzen ist: https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/pendlerbescheinigung_down.pdf?_blob=publicationFile&v=2

3. Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfsangeboten

Arbeitsbedingungen und -möglichkeiten für Frauenhäuser wie auch Beratungsstellen haben sich im Zuge der Corona-Pandemie verändert. Dazu zählt auch der Umstand, dass Unterstützungsangebote nicht im gleichen Umfang aufrechterhalten oder nur auf alternativen Wegen (z.B. digital) angeboten werden können.

Anlaufstellen wie das bundesweite Hilfetelefon haben derzeit nicht die Kapazitäten, um entsprechende Informationen zu Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten einzelner Einrichtungen stellvertretend für die Öffentlichkeit aufzubereiten. Um Frustration bei Hilfesuchenden und die Verlagerung der Anfragen an andere Stellen zu vermeiden, möchten wir daher alle Einrichtungen – sofern noch nicht geschehen – darum bitten, auf ihren Anrufbeantwortern, Webseiten und ggf. Social Media selbst gut erkenntlich darauf hinzuweisen, zu welchen Zeiten und auf welchem Wege Ihre Angebote derzeit erreichbar sind.

4. Online-Beratung und Dolmetscherdienste

Um das Infektionsrisiko durch persönliche Kontakte einzuschränken, müssen Beratungsangebote derzeit mehrheitlich auf telefonische oder digitale Kommunikation zurückgreifen. Zur kurzfristigen Umsetzung von Onlineberatung vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat das Institut für E-Beratung von der technischen Hochschule Nürnberg Handlungsempfehlungen entwickelt. Diese sind hier frei zugänglich: https://www.e-beratungsinstitut.de/wordpress/wp-content/uploads/2020/03/IEB_1012_INFO_Onlineberatung_Corona_public.pdf .

Speziell für Fachberatungsstellen hat auch das Netzwerk WAVE (WOMEN AGAINST VIOLENCE EUROPE) Empfehlungen für die Arbeitsorganisation und die Kommunikation mit Klient_innen entwickelt. Die Empfehlungen in englischer Sprache sind abrufbar unter: <https://www.wave-network.org/2020/03/18/covid-19-wave/> .

Regelmäßig veröffentlicht auch der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) Hinweise für Arbeit von Fachberatungsstellen im Zuge der COVID19-Pandemie, zu lesen auf <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hinweise-fuer-beratungsstellen-in-der-coronakrise.html>.



Der kostenpflichtige telefonische Dolmetscher_innendienst LingaTel hat auf die aktuelle Situation reagiert, indem er ab sofort und bis zum 31. Juli 2020 günstigere Konditionen (u.a. ohne Berechnung von Einrichtungs- oder Bereitschaftskosten) anbietet. Über die angebotenen Leistungen und Konditionen können Sie sich informieren unter www.telefondolmetschen-sofort.com.

5. Situation Hilfetelefon

Das Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen bleibt nach wie vor erreichbar, ist jedoch wie alle anderen Stellen durch Einschränkungen und Hürden im Zuge der Pandemiemaßnahmen betroffen. Es kann dementsprechend keinen Ersatz für andere Beratungsangebote oder die Vermittlung von Frauenhausplätzen leisten. Auf der Homepage informiert das bundesweite Hilfetelefon wie folgt:

„Im Zuge der Corona-Epidemie setzt das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ alles daran, das Beratungsangebot rund um die Uhr aufrechtzuerhalten. Gerade in diesen Zeiten ist eine telefonische und online-Beratung für Betroffene von Gewalt wichtig. Aber auch wir sind der Dynamik der Ereignisse und den politischen Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie unterworfen und können möglicherweise die Beratung nicht durchgängig im gewohnten Umfang gewährleisten.“

Bitte sehen Sie von Anrufen zum Coronavirus bei uns ab. Unsere Beraterinnen können diese Fragen nicht beantworten. Umfängliche Informationen zum Coronavirus finden Sie auf den Seiten des [Robert-Koch-Instituts](#), des [BMG](#) und des [BMFSFJ](#). Wir danken für Ihr Verständnis!“

6. Maßnahmen zum Gewaltschutz von Bund und Ländern

Um in Zeiten der Corona-Pandemie den Gewaltschutz für Frauen sicherzustellen, hat Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungs- und Frauenminister_innen der Länder zehn Maßnahmen vereinbart. Gleich mehrere betreffen konkret die Arbeit von Frauenhäusern und den Umgang mit Gewaltfällen:

1. Aufrechterhaltung des Hilfetelefons gegen Gewalt an Frauen 08000 116 016
2. Aufrechterhaltung des Hilfetelefons „Schwangere in Not“ 0800 40 40 020
3. Schwangerschaftskonfliktberatung online und per Telefon ermöglichen und Beratungsbescheinigung zur Fristwahrung per E-Mail oder Post versenden ohne persönliches Erscheinen der Schwangeren
4. Erweiterung der Antragsfristen für das Bundesförderprogramm „Gegen Gewalt an Frauen“ (Die erste Antragsfrist endet am 30.06.2020; die zweite am 15.09.2020. Der Abgabeschluss im folgenden Jahr ist der 31.03.2021.)
5. **Schaffung eines sozialen Schutzschirms für die Frauenhaus- und Frauenberatungsinfrastuktur in Deutschland mit der Weitergewährung der staatlichen Zuwendungen** (s. auch Beitrag in dieser Sonderinformation unter Ziffer 1.)



6. Ausbau der Frauenhauskapazitäten durch die kurzfristige Anmietung von Hotels und Ferienwohnungen durch Länder und Kommunen
7. Leitlinien an die Länder, Maßnahmen zu ergreifen, um Obdachlosigkeit von Sexarbeitenden zu vermeiden
8. Verstärkte Nutzung von Wegweisungsmöglichkeiten der Landespolizeigesetze und des Gewaltschutzgesetzes, damit die von Gewalt Betroffenen in ihrer Wohnung bleiben können
9. Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit
10. Initiative www.staerker-als-gewalt.de weist auf Hilfsangebote hin

Detaillierter informiert zu diesem Thema die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/bundesministerin-giffey-verabredet-mit-den-bundeslaendern-konkrete-hilfsmassnahmen-fuer-frauen-in-der-corona-krise/154100>.

7. Umsetzung Gewaltschutzgesetz / Wegweisungen

Die besondere Situation der Corona-Maßnahmen lässt erwarten, dass die Fälle häuslicher Gewalt zunehmen. Das Gebot, sich zu Hause aufzuhalten, die Anwesenheit mehrerer Familienmitglieder auf engem Raum, Anforderungen an die Kinderbetreuung, da Kindertagesstätten und Schulen geschlossen sind, neue Herausforderungen durch Homeoffice oder schlimmer noch Existenznöte rufen Krisen hervor oder verstärken sie.

Die Maßnahmen der polizeilichen Wegweisung und gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz müssen dennoch umgesetzt werden. Es gibt sich bereits Erlasse und Stellungnahmen in einigen Bundesländern, aus denen sich Grundsätze für das staatliche Handeln ablesen lassen:

Der Grundsatz „Wer schlägt, der geht!“ sollte weiterhin Gültigkeit behalten. Die Regeln der polizeilichen Wegweisung gegenüber der gewalttätigen Person (Verweis aus der Wohnung für einen etwa 14-tägigen Zeitraum – je nach landesrechtlicher Regelung -, Betretungs- und Näherungsverbote etc.) finden grundsätzlich Anwendung.

Sondersituationen ergeben sich, wenn die wegzuweisende Person z.B.

- bereits unter Quarantäne steht (behördlich angeordnet, ärztlich empfohlen oder freiwillig);
- und/oder zu einer Risikogruppe (Vorerkrankungen, Lebensalter) gehört.

Zunächst sind dabei die Eigensicherung/Schutzvorkehrungen für die Einsatzkräfte zu beachten.

Wenn nicht mildere Mittel wie eine Gefährderansprache in Betracht kommen, ist die Wegweisung grundsätzlich durchzuführen. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass

- die Quarantäne eine Wegweisung nicht ausschließt;
- die Quarantäne nicht durchbrochen wird;



- Angehörige einer Risikogruppe am zugewiesenen Ort keiner Eigengefährdung durch Fremdkontakte ausgesetzt werden.

Das bedeutet, dass vor Ort entsprechende Lösungen gefunden werden müssen. Es muss eine Unterbringung möglich sein, die eine Fremdgefährdung durch die (potenziell) infizierte oder erkrankte Person ausschließt, aber auch deren Eigengefährdung vermeidet. Der Übergang in die Alternativunterkunft muss lückenlos begleitet und überwacht werden, um jegliche Gefährdung zu verhindern und die Regeln des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten.

Wir empfehlen den Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen – wenn nicht bereits geschehen – bei den zuständigen Innenministerien in den Ländern nachzufragen, welche Regelungen es gibt. Hier werden sicher auch die zuständigen Frauenministerien in den Bundesländern unterstützen, wenn sie nicht bereits im Dialog mit den Innenministerien dazu stehen.

8. Sicheres digitales Kommunizieren

Tools für eine sicherere Kommunikation im Team und das Homeoffice

Sollten Sie derzeit Teamsitzungen digital durchführen oder mit Kolleg_innen im Homeoffice kommunizieren müssen, sind hier einige Tools für eine sicherere Kommunikation. **Eine Garantie für eine 100%-ige Sicherheit gibt es leider nie.**

Die folgenden Vorschläge in Kurzform sind keine Ideallösungen, aber dafür einfach umzusetzen und zu handhaben, kostenfrei und sicherer als manch anderer Anbieter wie z.B. die derzeit so beliebte, aber auch teilweise kritisch zu betrachtende Video-Konferenz App Zoom (<https://www.tagesschau.de/ausland/zoom-101.html>). **Bitte beachten Sie auch Maßnahmen zum Daten- und Geheimschutz. Vor allem im Umgang mit sensiblen Daten und bei Gesprächen mit Klient_innen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.**

Messenger: Messenger sollten eine sichere Verschlüsselungstechnik besitzen und (Meta-)Daten nicht an Dritte weitergeben. Das ist bei WhatsApp und einigen anderen Messenger-Diensten leider nicht garantiert. Wir empfehlen deshalb den Messenger „Signal“, bei dem auch Gruppenchats und Telefonie verschlüsselt sind. Signal ist somit auch als Kommunikationsmittel mit Klient_innen geeignet.

Videokonferenz: Zu empfehlen ist Jitsi Meets, ein Anbieter der ohne Anmeldung über den Browser ganz einfach genutzt werden kann. Man kann unter verschiedenen Instanzen/ ausführenden Anbietern auswählen: <https://digitalcourage.de/blog/2020/corona-homeoffice-tipps#2>. Eine Instanz die mit kleinen Teams und guter Internetverbindung gut funktioniert und über 2 Klicks verwendet werden kann ist [fairmeeting](#). Weitere Informationen zu Jitsi Meets gibt es auch [hier](#).

Telefonkonferenz: Eine gut funktionierende und einfache Option ist [Phonesty](#). Man muss sich zwar einmal anmelden (datenschutzrechtlich nicht optimal), hat dann aber gleich bleibende Zugangsdaten und einen dauerhaften Konferenzraum. Es gibt auch ein kostenfreies Einwähl-Paket. Zu beachten ist,



dass der Konferenzraum zwar durch Zugangsdaten geschützt ist, aber die Kommunikationswege, wie bei den meisten Telko-Anbietern und bei normalen Anrufen, nicht verschlüsselt und somit nicht abhörsicher sind. Phonesty ist somit nicht für die Kommunikation mit Klient_innen geeignet. Wer auf Nummer sicher gehen will, kann der Empfehlung von Digitalcourage folgen und Mumble nutzen: <https://digitalcourage.de/blog/2020/corona-homeoffice-tipps#3>.

E-Mails: Unverschlüsselte E-Mails und unverschlüsselte Filehosting-Dienste wie Dropbox oder Google Drive sind kein sicheres Kommunikationsmittel und somit nicht für den Austausch von sensiblen Daten geeignet. Sollen Sie im Team untereinander sensible Daten versenden müssen, wäre eine Überlegung das E-Mail Programm [Thunderbird](#) zu installieren und das Verschlüsselungsprogramm [PGP](#) zu verwenden. Eine einfache Anleitung, allerdings auf Englisch gibt es auch unter: <https://securityinabox.org/en/guide/thunderbird/windows>.

Terminfindung: Zur gemeinsamen Terminfindung kann man gut [Nuudle](#) verwenden.

Etherpad/ gemeinsame Dokumenten-Editierung: Wenn Sie während einer Telefonkonferenz gemeinsam an Notizen oder Dokumenten arbeiten möchten können wir <https://pad.systemli.org/> empfehlen. Die Dokumente können auch in Word- oder PDF-Form gespeichert werden. Genauso können bereits existierende Dokumente (Tagesordnungen etc.) in die Plattform hochgeladen und gemeinsam bearbeitet werden.

Weitere Tipps und Optionen finden Sie unter: <https://digitalcourage.de/blog/2020/corona-homeoffice-tipps>, https://www.nw.de/nachrichten/wirtschaft/22730153_Homeoffice-IT-Sicherheit-in-den-eigenen-vier-Waenden.html, <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Cyber-Sicherheit/Empfehlungen/HomeOffice/homeoffice.html> und <https://privacy-handbuch.de/index.htm>.

9. Hilfreiche Tipps

Um selbst in Corona-Zeiten starke Nerven zu behalten, Anspannung abzuschütteln und Stress zu bewältigen, hat Dr. med. Claudia Croos-Müller (Ärztin für Neurologie, Nervenheilkunde und Psychotherapie und Entwicklerin der Body2Brain©ccm Methode) eine Videoserie mit dem Regionalfernsehen Oberbayern auf die Beine gestellt. Die tägliche Einheit an **einfachen Übungen für „Gute Nerven“** kann unter <https://www.rfo.de/mediathek/tag/claudia-croos-mueller/> abgerufen werden. Für die Übungen braucht es keine Sportkleidung oder Gegenstände, sondern nur 2-4 Minuten Zeit.



In eigener Sache:

Mit welchen Informationen im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie können wir Sie aktuell in ihrer Arbeit besonders unterstützen? Wir freuen uns über Ihre Hinweise und Wünsche zu Inhalten kommender Sonderinformationen und bemühen uns, diese im Rahmen unserer derzeitigen Ressourcen aufzugreifen.

Frauenhauskoordinierung e.V.
Stand 02. April 2020